

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4008/J-NR/2015 betreffend HEAT-Anfrage zur Bildungsdokumentation, die die Abg. Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen am 4. März 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Unter Bezugnahme auf den einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf jene Datenbestände gemäß Bildungsdokumentationsgesetz (BildDokG), BGBl. I Nr. 12/2002 idgF, beziehen, in denen Daten über Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende auf Individualebene gespeichert sind. Dies sind:

- a) die „Evidenzen der Schüler und Studierenden“ gemäß § 3 BildDokG, die an den einzelnen Bildungseinrichtungen geführt werden,
- b) die „Gesamtevidenzen der Schüler und der Studierenden“ gemäß §§ 5 bis 7 BildDokG, die von den jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesministern einzurichten sind,
- c) der „Datenverbund der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen“ gemäß § 7a BildDokG, bei denen es sich um zwei voneinander getrennte Informationsverbundsysteme handelt („Datenverbund Universitäten“ und „Datenverbund Pädagogische Hochschulen“),
- d) die Datenbestände für die „Bundesstatistik zum Bildungswesen“ gemäß § 9 BildDokG, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ geführt werden, und
- e) das „Bildungsstandregister“ gemäß § 10 BildDokG, das ebenfalls von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu führen ist.

Auf die (direkt personenbezogenen) Individualdaten in den „Evidenzen der Schüler und Studierenden“ (oa. lit. a) im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen hat ausschließlich die betreffende Bildungseinrichtung selbst Zugriff, auf die (indirekt personenbezogenen) Individualdaten in den „Gesamtevidenzen der Schüler und der Studierenden“ (oa. lit. b) hat ausschließlich das für die jeweilige Bildungseinrichtung zuständige Bundesministerium Zugriff (im Fall des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nur einzelne hinsichtlich Datenschutz speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistikabteilung) und auf die Individualdaten in den Datenbeständen für die „Bundesstatistik zum Bildungswesen“ (oa. lit. d) und im „Bildungsstandregister“ (oa. lit. e) hat ausschließlich die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ Zugriff.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Der in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen fallende „Datenverbund der Pädagogischen Hochschulen“ (oa. lit. c) wurde bis dato noch nicht eingerichtet.

Zu Frage 2:

Eine Abfrage der Daten zu einer Person unter Eingabe der Sozialversicherungsnummer ist aus den an den einzelnen Bildungseinrichtungen geführten „Evidenzen der Schüler und Studierenden“ ausschließlich der betreffenden Bildungseinrichtung selbst möglich und zwar nur über jene Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden, die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende dieser Bildungseinrichtung sind oder vor längstens zwei Jahren von dieser Bildungseinrichtung abgegangen sind, und auch nur über jene Daten, die an dieser Bildungseinrichtung angefallen sind.

Während der Aufarbeitung der Datenmeldungen der einzelnen Bildungseinrichtungen für die „Gesamtevidenzen der Schüler und der Studierenden“ bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Prüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit bzw. ggf. Richtigstellung gemäß § 5 Abs. 2 BilDokG) kann die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (zwecks entsprechender Kommunikation mit der betreffenden Bildungseinrichtung) unter Eingabe der Sozialversicherungsnummer die betreffenden Daten zu einer Person aus der an sie übermittelten Datenmeldung dieser Bildungseinrichtung abfragen.

Vor Weiterleitung dieser Daten für die „Gesamtevidenzen der Schüler und der Studierenden“ an die jeweils zuständigen Bundesministerien werden die Sozialversicherungsnummern durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nicht-rückführbar in Bildungsevidenz-Kennzahlen (BEKZ) verschlüsselt, sodass in weiterer Folge in den Ministerien keine Möglichkeit besteht, unter Eingabe der Sozialversicherungsnummer die betreffenden Daten zu einer Person abzufragen.

Zu Frage 3:

Die Namen der Personen sind ausschließlich der betreffenden Bildungseinrichtung selbst zugänglich und zwar nur für jene Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden, die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende dieser Bildungseinrichtung sind oder waren.

Zu Frage 4:

Die Daten in den an den einzelnen Bildungseinrichtungen geführten „Evidenzen der Schüler und Studierenden“ können ausschließlich die betreffenden Bildungseinrichtungen selbst verändern. Im Zuge der Aufarbeitung der Datenmeldungen der einzelnen Bildungseinrichtungen für die „Gesamtevidenzen der Schüler und der Studierenden“ bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ kann die Bundesanstalt bei Bedarf (in Absprache mit der betreffenden Bildungseinrichtung) in diesen Datenmeldungen Richtigstellungen vornehmen (§ 5 Abs. 2 BilDokG).

Zu Frage 5:

Nein.

Zu Frage 6:

Bei den genannten (Gesamt-)Evidenzen handelt es sich um keine Informationsverbundsysteme, sondern um jeweils eigenständige Datenbanken.

Der „Datenverbund der Pädagogischen Hochschulen“ gemäß § 7a BilDokG wurde bis dato noch nicht eingerichtet.

Zu Frage 7:

Es handelt sich um eine nicht meldepflichtige Standardanwendung im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 6 DSG 2000 (SA025 in der Anlage 1 zur Standard- und Musterverordnung 2004).

Zu Frage 8:

Die Aufnahme des Betriebs erfolgte im März 2004.

Zu Frage 9:

Die Datenbank der „Gesamtevidenz der Schüler“ wird für statistische Auswertungen automatisiert mit Daten über Schulformen (Auszug aus der „Schulformen-Datenbank des Bildungsministeriums) und Schulen (Auszug aus der Schulen-Datenbank des Bildungsministeriums) ergänzt.

Direkte Verknüpfungen mit Datenflüssen in Richtung der Schulformen- oder der Schulen-Datenbank oder in sonstige Datenbanken erfolgen nicht.

Zu Frage 10:

Die Auswertung der Daten aus den „Gesamtevidenzen der Schüler und der Studierenden“ erfolgt im Bundesministerium für Bildung und Frauen unter Federführung der hausinternen Statistikabteilung für die im § 5 BilDokG genannten Zwecke der Planung, der Steuerung, der Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten, der Bundesstatistik und der Verwaltungsstatistik.

Weiters steht den Schulbehörden des Bundes (Landesschulräte/Stadtschulrat für Wien) gemäß § 8 BilDokG zum Zweck der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Planung, Steuerung und Wahrung der gesetzlichen Aufsichtspflichten) ein zentrales Auswertungssystem zur Verfügung, welches ihnen ausschließlich statistische Auswertungen aus den Daten der „Gesamtevidenz der Schüler“ über ihren Zuständigkeitsbereich unter Wahrung des Statistikgeheimnisses gemäß § 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000 erlaubt und zugleich die Ermittlung von Daten über eine bestimmte Bildungsteilnehmerin bzw. einen bestimmten Bildungsteilnehmer hintanhält.

Zu Fragen 11 bis 14:

Gemäß § 5 Abs. 2 BilDokG erfolgt die nicht-rückführbare Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummern und Ersatzkennzeichen zur sogenannten Bildungsevidenz-Kennzahl (BEKZ) für die „Gesamtevidenzen der Schüler und der Studierenden“ für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“. Technische und organisatorische Details zu dem durch die, dem Bildungsministerium nicht weisungsgebundene, Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verwendeten Verschlüsselungsmechanismus sind dem Bundesministerium für Bildung und Frauen nicht zugänglich.

Für das Bundesministerium für Bildung und Frauen besteht somit auch keine Möglichkeit über die Sozialversicherungsnummer die in den „Gesamtevidenzen der Schüler und der Studierenden“ gespeicherten Daten der entsprechenden Person zuzuordnen.

Zu Fragen 15 und 16:

Grundsätzlich ist unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 BilDokG festzustellen, dass die Datenverarbeitung im Zuge der Bildungsdokumentation federführend im Rechenzentrum der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ durchgeführt wird. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen erhält von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nur indirekt personenbezogene Daten.

Generell gilt, dass die Server des Bundesministeriums für Bildung und Frauen an die Bundesrechenzentrum (BRZ) GmbH ausgelagert sind und von deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut werden. Das Informationssicherheitssystem der BRZ GmbH ist gemäß ISO 27001 zertifiziert. Dies trifft auch für die Services im Bundesministerium für Bildung und Frauen zu.

Gemäß Auskunft der BRZ GmbH erfolgte eine Evaluierung von der Firma CIS. Die letzte Zertifizierung der BRZ GmbH war 2013 und ist gültig bis 23. Mai 2017. Darüber hinaus erfolgt ein jährliches Überwachungsaudit ebenfalls durch die Firma CIS. Das nächste diesbezügliche Audit findet Ende April 2015 statt.

Für dezentrale Stellen, im konkreten Fall die Schulbehörden des Bundes, besteht kein (direktes) Zugriffsrecht auf die Datenbanken der Gesamtevidenz. Für sie besteht ausschließlich die Möglichkeit über das zentrale Auswertungssystem gemäß § 8 BilDokG statistische Auswertungen aus den Daten der „Gesamtevidenz der Schüler“ abzurufen. Der Zugang zu diesem Auswertungssystem erfolgt über Portal Austria.

Zu Frage 17:

Das vorstehend genannte zentrale Auswertungssystem protokolliert automatisch jede Abfrage (Abfragende Person, Zeit und vollständige Abfrageparameter) und ermöglicht den Applikationsverantwortlichen Auswertungen aus diesen Protokolldaten.

Zu Fragen 18 und 19:

In den Datenbanken der dem Bundesministerium für Bildung und Frauen zur Verfügung stehenden Gesamtevidenzen findet sich kein direkter Personenbezug – weder Namen, noch Geburtsdatum (nur Monat und Jahr der Geburt), Adresse (nur Postleitzahl und Ort) oder Sozialversicherungsnummer – und es haben nur einzelne hinsichtlich Datenschutz speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistikabteilung im Bildungsministerium Zugriff auf diese Daten, die sie für statistische Auswertungen und Analysen nutzen. Seit Aufbau dieser Datenbanken im Jahr 2004 gab es keinen einzigen Missbrauchsfall.

Zu Frage 20:


In der Grundsatzvereinbarung zwischen BRZ GmbH und dem Ressort wurde ein pauschaliertes Entgelt für die Betreuung aller im Bundesministerium für Bildung und Frauen eingesetzten Server und Netzwerkkomponenten vereinbart. Weiters ist grundsätzlich festzustellen, dass die Datenverarbeitung im Zuge der Bildungsdokumentation federführend im Rechenzentrum der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ durchgeführt wird. Aus den Gesamtkosten für den Betrieb aller Server des Bundesministeriums für Bildung und Frauen kann daher gemäß Aufzeichnungen nicht auf die Kosten für den laufenden Betrieb der Datenbanken in Bezug auf die Bildungsdokumentation geschlossen werden.

Zu Fragen 21 bis 24:

Die Ziele der Bildungsevidenz im Sinne einer laufenden Verfügbarkeit detaillierter statistischer Informationen über die Teilnahme an formaler Bildung in Österreich sind im Wesentlichen erreicht. Über die laufenden Betriebskosten hinausgehende Zusatzinvestitionen werden derzeit nicht erwartet. Mögliche weitere Zusatzkosten entstehen primär für technisch-organisatorische Systemanpassungen in Folge schulrechtlicher oder schulorganisatorischer Änderungen.

Wien, 4. Mai 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	6PvwsFicqplpILFg9IVeDs20r3KYk1Kc6zvKpCRc35EmTjdWJg4nUjUx6EN/YjNSymYz+JLD0oUyul2UzbWqRa2dl+JLYDfxZ89HkmÖ/hLb51XPTbvKNSw0qJWpOHebgnLkU4j4zYGBhnfPq9PXCdaJQG0lUGWAw6A+fv903rtw2BqtXqS wEeJvDy2onPHuB37a+BISUQYqRdmyxmLS6B58pLXMEZv58NnZC/r08tS6NvESOV2qeguYvcgEWPSKfXODKojn/d KfZfIGHeA77cwnxugDv4acqMC3fr4cE0fT4oCcaxRQmJ8dY5S22pzfzlpVgyV7+eusepBA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-05-04T09:28:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	